

Betreff:

AW: Information zur Umsetzung Corona-Verordnungen

Von: Vogelmann, Andreas Dr. (SM STU)

Gesendet: Sonntag, 25. April 2021 16:02

An

Betreff: Information zur Umsetzung Corona-Verordnungen

33-5032.4-050/27

An die
ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Eingliederungshilfe;
über die Verbände der Leistungserbringer

nachrichtlich:

Untere Heimaufsichtsbehörden
Höhere Heimaufsichtsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Inkrafttreten der aktualisierten Corona-Verordnungen haben uns zahlreiche Anfragen zur Umsetzung der neuen Regelungen im Bereich der Pflege erreicht. Ferner hat sich am Freitag, den 23.04.2021 die Task Force Langzeitpflege und Eingliederungshilfe zu Ihrer 21. Sitzung zusammengefunden. Beide Anlässe wollen wir nutzen, um Ihnen Informationen zu folgenden Punkten an die Hand zu geben:

1. Bericht aus der Task Force Langzeitpflege
2. § 28b IfSG („Bundesnotbremse“)
3. Corona-Verordnungen
 - a. Kurzfristige Unterschreitung der Impfquote
 - b. Besuche in Gemeinschaftsbereichen
 - c. Maskenpflicht für Besucher in Bewohnerzimmern
 - d. Tagespflegen
4. Impfen

.....

1. Bericht aus der Task Force Langzeitpflege und Eingliederungshilfe

Die Impfkampagne in den Pflegeeinrichtungen im Land ist weit fortgeschritten. Der Großteil der Bewohner von Pflegeeinrichtungen hat mittlerweile sowohl die erste als auch die zweite Impfdosis erhalten. Seit Ende Februar 2021 ist ein erfreulich deutlicher Rückgang bei Corona-Ausbrüchen in Pflegeeinrichtungen zu verzeichnen. Auch wenn Impfdurchbrüche trotz vollständiger Impfung nicht gänzlich ausgeschlossen sind, verhindern Impfungen bei einem Großteil der geimpften Personen einen schweren Krankheitsverlauf nach Wiederinfektion. Die bisher vorliegende Datenlage belegt ferner, dass durch Impfungen eine Übertragung des Virus durch geimpfte Personen deutlich verringert, nicht aber gänzlich ausgeschlossen wird. Auch belegen die Daten, wie wichtig es ist, dass sich nicht nur die Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch die Beschäftigten für eine Impfung entscheiden. Dies gilt unabhängig von der Impfquote der Bewohnerinnen und

Bewohner mit Blick auf einen möglichen Eintrag von Virusvarianten durch die Beschäftigten, gegen die aktuell verfügbaren Impfstoffe möglicherweise nicht so gut schützen.

Wir bitten daher die Beschäftigten in den Pflegeeinrichtungen nochmals sehr eindringlich: Lassen Sie sich bitte zu Ihrem eigenen Schutz, aber auch zum Schutz der von Ihnen betreuten Menschen impfen.

Die Befunde des Landesgesundheitsamts werden durch internationale Studien bestätigt. Beispielhaft wollen wir Sie auf einen aktuellen Artikel in Spiegel Online (https://www.spiegel.de/wissenschaft/corona-was-es-mit-dem-infektions-ausbruch-in-us-pflegeheim-trotz-impfungen-auf-sich-hat-a-05bee73c-6fcb-4d58-9eb6-4ec3ef4ac750?sara_ecid=soci_upd_wbMbjhOSvVilSjc8RPU89NcCvtlFcl) und die dort zitierte Studie des us-amerikanischen CDC - Centre for Disease Control and Prevention (<https://www.cdc.gov/mmwr/volumes/70/wr/mm7017e1.htm>) hinweisen.

2. § 28b IfSG

Mit Inkrafttreten des § 28b IfSG zum 24.04.2021 gelten in Kreisen ab einer 7-Tage-Inzidenz von > 100 folgende auch für den Betrieb von Pflege- und EGH-Einrichtungen relevanten Regelungen:

- Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen (§ 28b Abs. 1 Nummer 1 IfSG).
- Die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt (...), von der Untersagung sind ausgenommen: Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung (§ 28b Abs. 1 Nummer 7a)

Dies hat folgende Konsequenzen:

- Für Besuche in Einrichtungen im Sinne von § 1 Nummer 2 CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (CoronaVO KH/P) ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zum Status Quo. Bewohner der Einrichtungen können wie bisher entweder zwei Besuche pro Tag oder ab einer Impfquote von 90 Prozent unbeschränkt Besuch empfangen, sofern die Besucher bei einem zeitgleichen Besuch aus einem Haushalt stammen.
- Speisesäle in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung sind ausdrücklich von der Untersagung des Gaststättenbetriebs ausgenommen. Damit können Speisesäle in Pflegeheimen, Angeboten des betreuten Wohnens und Einrichtungen der Eingliederungshilfe unabhängig davon genutzt werden, wie viele Haushalte dabei zusammenkommen. § 28b IfSG nimmt dabei keinen Bezug auf Impfquoten. Nach hiesigem Verständnis setzt der Bund mit Blick auf die hohen Impfquoten in den Einrichtungen und mit Blick auf die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) aber voraus, dass zu solchen Angeboten entweder nur geimpfte/genesene Bewohner zusammenkommen oder eine Impfquote von mindestens 90 Prozent vorliegt. Nur unter diesen Voraussetzungen ist auch in den hier betroffenen Einrichtungen das Zusammenkommen mehrerer abweichend von den außerhalb der Einrichtungen geltenden Regelungen vertretbar.
- Nach hiesiger Rechtsauffassung können unter den gleichen Voraussetzungen auch über das gemeinsame Essen hinausgehende Gemeinschaftsaktivitäten in den genannten Einrichtungen durchgeführt werden. Die Empfehlungen des RKI zu sozialen Kontakten innerhalb der Einrichtungen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile) sind zu beachten. Auch wenn § 28b Abs. 1 Nummer 7a IfSG nur gastronomische Angebote in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Einrichtungen der Betreuung regelt, geht das Land im Wege eines „Erst-Recht-Schlusses“ davon aus, dass für unter den für das gemeinsame Essen geltenden Bedingungen auch weitere Gemeinschaftsaktivitäten durchgeführt werden können.

In Kreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von <100 gelten die landesrechtlichen Regelungen. Die CoronaVO wurde inhaltlich an die Vorgaben des Bundesrechts angepasst. In Kreisen mit einer Inzidenz über 100 gelten die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG, vgl. § 20 Absatz 5 CoronaVO.

3. Corona-Verordnungen

a. Kurzfristige Unterschreitung der Impfquote

Wie wir Ihnen bereits per Email vom 16.04.2021 mitgeteilt haben, sind kurzfristige Unterschreitungen der Impfquote nach § 3 CoronVO KH/P unschädlich. Damit soll nach Möglichkeit verhindert werden, dass Einrichtungen, die einmal die Impfquote von 90 Prozent erreicht haben, infolge z.B. der Aufnahme (noch) nicht geimpfter Bewohner ihren gelockerten Status wieder verlieren. Die „kurzfristige Unterschreitung“ der Impfquote hat eine zeitliche und eine quantitative Komponente.

Wird ein noch nicht geimpfter Bewohner aufgenommen, der kurz nach Einzug mit einer Erstdosis geimpft wird, hat dieser Bewohner bis 14 Tage nach Gabe der zweiten Impfdosis noch keinen vollen Impfschutz. Daher ist als „kurzfristig“ in jedem Fall der Zeitraum bis zum Abschluss einer Impfserie anzusehen.

Die quantitative Komponente ließe sich nur zum Preis der Flexibilität abstrakt festlegen. Das Unterschreiten der Impfquote wird durch Faktoren wie z.B. die Einrichtungsgröße und die Fluktuation maßgeblich beeinflusst. Letztlich gilt es Ausbruchsgeschehen mit schweren und tödlichen Verläufen unter den nicht geschützten Bewohnern in den Einrichtungen so weit wie möglich zu verhindern. Wir haben uns bewusst dagegen entschieden, feste Kriterien für ein unschädliches Unterschreiten der Impfquote vorzugeben, um Ihnen ausreichend Flexibilität zu geben, auf die jeweilige Vor-Ort-Situation zu reagieren. Wir gehen davon aus, dass eine „normative Engführung“ durch das Sozialministerium nicht in Ihrem Sinne ist und Sie mit der eröffneten Flexibilität verantwortungsvoll umgehen werden. Dabei können Sie sich an folgenden Punkten *orientieren*:

- Eine Unterschreitung der Impfquote wird erst nach erstmaliger Überschreitung der Impfquote relevant. Es soll nach Möglichkeit einen „Regelungs-Hin-und-Her“ in Einrichtungen vermieden werden, die die Impfquote bereits überschritten haben. Solange eine Impfquote von 90 Prozent nicht erreicht ist, können auch keine Unterschreitungen der Impfquote akzeptiert werden.
- Bei zeitnaher Impfung zur Aufnahme ist die Zeit bis zum Abschluss der Impfserie als kurzfristig zu betrachten. Dabei wird berücksichtigt, dass bereits nach der ersten Impfdosis ein gewisser Impfschutz besteht.
- Eine dauerhafte Unterschreitung der Impfquote z.B. durch die Aufnahme von Bewohnern, die die Impfung verweigern, führt zu einer Rücknahme der Lockerungen.
- Quantitativ lässt sich eine Unterschreitung nicht fassen. Abzustellen ist darauf, wie groß die Gruppe der nicht geimpften und mithin vulnerablen Bewohner z.B. durch die Aufnahme weiterer nicht geimpfter Bewohner wird. Beispiele zur Orientierung:
 - Einrichtung mit 30 Bewohnern und einer Impfquote 90: Die Aufnahme von zwei noch nicht geimpften Bewohnern stellt eine zulässige kurzfristige Unterschreitung der Impfquote dar, die in der Gesamtbetrachtung keine Rücknahme der Lockerungen erfordert.
 - Einrichtung mit 50 Bewohnern und Impfquote 90: Die Impfquote sinkt durch die Aufnahme von 10 (noch) nicht geimpften Bewohnern auf 70 Prozent. Die Aufnahme von 10 nicht geimpften Bewohnern stellt keine unschädliche Unterschreitung der Impfquote mehr dar.
 - Einrichtung mit 150 Bewohner und Impfquote 90: Bei Aufnahme von 10 nicht geimpften Bewohnern sinkt die Impfquote zwar „nur“ auf 83,4% (wie im ersten Beispiel). Es leben dann aber insgesamt 25 ungeschützte Personen in der Einrichtung. Hier kann regelmäßig keine unschädliche Unterschreitung mehr angenommen werden.

b. Besuche in Gemeinschaftsbereichen

§ 9 CoronaVO bzw. § 28b Abs. 1 Nummer 1 IfSG, die private Zusammenkünfte von Haushalten limitieren, gelten weiterhin neben § 3 Absatz 7 Satz 2 CoronaVO KH/P. Mit § 3 Abs. 7 Satz 2 CoronaVO KH/P -neu- sollen Besuche bei entsprechender Impfquote auch wieder in den Gemeinschaftsbereichen möglich sein. Gleichzeitig gilt es aus epidemiologischen Gründen aber weiterhin, das Zusammenkommen mehrerer Haushalte soweit wie möglich zu verhindern. Es wäre widersinnig, das

außerhalb von Pflegeeinrichtungen nicht zulässige Zusammenkommen mehrerer Haushalte gerade in Pflegeheimen zu forcieren.

Insofern wird man situationsabhängig im Sinne der Zielsetzung der CoronaVO differenzieren müssen: selbstverständlich können (und sollten) sich nicht alle Bewohner einer Wohngruppe mit ihrem jeweiligen Besuch gleichzeitig im Gemeinschaftsbereich aufhalten (ggf. noch bei Unterschreitung des Mindestabstands). D.h. praktisch, dass z.B. beim gemeinsamen Mittagessen nicht alle Bewohner einen Angehörigen an der Seite haben können. Umgekehrt muss ein Bewohner mit seinem Besuch nicht unverzüglich den Gemeinschaftsbereich verlassen, wenn ein weiterer Bewohner mit seinem Besuch zusammenkommt und der erforderliche Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

Wir haben uns bewusst dagegen entschieden, strenge Vorgaben aufzustellen, unter welchen Bedingungen Besuche auch (noch) in den Gemeinschaftsbereichen möglich sind, um in der Praxis möglichst flexible Lösungen zuzulassen. Bei der Umsetzung wird es damit natürlich auch auf die Vernunft und Einsichtsfähigkeit der Besucher ankommen. Wir setzen darauf, dass die Leitung darauf achten wird, dass keine „Massenaufläufe“ in den Gemeinschaftsbereichen entstehen, sondern bei zu viel Besucheraufkommen ein Rückzug in das Bewohnerzimmer erfolgt.

c. Maskenpflicht für Besucher in Bewohnerzimmern

Es wurde die Frage an uns herangetragen, wie sich die Pflicht nach § 14c Abs. 2 CoronaVO für Besucher, in stationären Pflegeeinrichtungen eine FFP2-Maske zu tragen, zu § 3 Abs. 4 Satz 4 CoronaVO verhält, wonach Besucher im Bewohnerzimmer von geimpften/genesenen Bewohnern auf das Tragen einer Schutzmaske verzichten können. Bei strenger Betrachtung des Normverhältnisses von § 14c CoronaVO zu § 3 Abs. 4 Satz 4 CoronaVO KH/P liefe § 3 Abs. 4 Satz 4 CoronaVO KH/P aufgrund von § 15 Satz 2 CoronaVO eigentlich ins Leere, weil Abweichungen von § 14c CoronaVO durch die CoronaVO KH/P nur zulässig wären, wenn sie „weitergehenden Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen“ vorsehen. Dies ist bei § 3 Abs. 4 Satz 4 CoronaVO KH/P nicht der Fall, weil hier Schutzmaßnahmen gelockert werden.

Da dies offenkundig im Widerspruch zur Intention des § 3 Abs. 4 Satz 4 CoronaVO KH/P steht, muss § 15 Satz 2 CoronaVO teleologisch reduziert werden: darunter ist die Nichtanwendung einer vom Wortlaut her zu weit gefassten Norm zu verstehen, wenn eine buchstabengetreue Anwendung der Norm dazu führen würde, dass der vom Gesetz verfolgte Zweck in sein Gegenteil verkehrt würde. Die teleologische Reduktion ist hier das Mittel, um den Normwortlaut gemäß dem Sinn und Zweck der Norm einzuschränken oder zu berichtigen. § 15 Satz 2 CoronaVO gilt mithin nicht mit Blick auf § 3 Abs. 4 Satz 4 CoronaVO KH/P, so dass dieser nach § 15 Satz 1 CoronaVO der FFP2-Maskenpflicht aus § 14c Abs. 2 CoronaVO vorgeht.

Das heißt im Ergebnis, dass § 3 Abs. 4 Satz 4 CoronaVO KH/P der Maskenpflicht nach § 14c Abs. 2 CoronaVO vorgeht. Grundsätzlich gilt für Besucher in den Einrichtungen mithin die FFP2-Maskenpflicht nach § 14c Abs. 2 CoronaVO. In den Bewohnerzimmern von geimpften oder genesenen Bewohnern kann jedoch nach § 3 Abs. 4 Satz 4 CoronaVO auf das Tragen einer FFP2-Maske verzichtet werden.

Adressat von § 3 Abs. 4 Satz 4 CoronaVO KH/P sind die Besucher. Die Einrichtungen können nicht eigenmächtig darauf bestehen, dass die Besucher in den Bewohnerzimmern geimpfter bzw. genesener Bewohner weiterhin eine Schutzmaske tragen.

d. Tagespflegen

Aufgrund verschiedener Anfragen erlauben wir uns nochmals die Klarstellung, dass § 14c CoronaVO nicht für Tagespflegen gilt. § 14c CoronaVO folgt der (heimrechtliche geprägten) Systematik des § 1 CoronaVO KH/P, wonach stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf unter § 1 Nummer 2 und Tagespflegen unter § 1 Nummer 3 fallen. Tagespflegen fallen mithin nicht unter den Begriff der stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf. In Tagespflegen besteht weder für Beschäftigte, noch für Besucher oder Gäste eine Testpflicht. Antigen-

Tests können auf der Grundlage eines einrichtungsspezifischen Testkonzepts nach § 4 Coronavirus-Testverordnung (TestV) durchgeführt werden.

Der Betrieb von Tagespflegen ist nach § 4 CoronaVO KH/P nicht eingeschränkt. Vielmehr erfolgt der Betrieb im geschützten Regelbetrieb für den die Einhaltung eines einrichtungsspezifischen Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzepts Voraussetzung ist (§ 4 Abs. 2 CoronaVO KH/P). In diesem Rahmen kann selbstverständlich berücksichtigt werden, wenn Gäste der Tagespflege geimpft bzw. genesen sind. Anpassungen am Betriebskonzept bedürfen keiner Genehmigung durch öffentliche Stellen.

4. Impfen

Mit der als Anlage beigefügten Email wurde gestern die Einsatzreihenfolge der mobilen Impfteams (MIT) erweitert. Im Rahmen der erweiterten Einsatzreihenfolge können die MIT nun auch u.a. impfberechtigte Personen impfen, die in ambulanten Pflegeeinrichtungen betreut werden (ab 20 impfberechtigten betreuten Personen), sofern die strukturellen Voraussetzungen seitens des Pflegedienstes geschaffen werden können. Damit können ambulante Pflegedienste, die z.B. Tagestreffs oder vergleichbare Angebote anbieten, bei denen ausreichend viele impfberechtigte Klienten zusammenkommen, ähnlich wie in Tagespflegen die MIT zur aufsuchenden Impfung anfordern. Hierdurch soll für Klienten, die (bisher) keine Impfmöglichkeiten in den Impfbüros oder über die Hausarztschiene haben, ein weiterer niedrigschwelliger Zugang zur Impfung eröffnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Andreas Vogelmann

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Referat 33 (Pflege)

www.sozialministerium-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie unter
www.sozialministerium-bw.de/datenschutz